

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungskosten wegfallen. Wenn sich die Anhänger der Settlementsbewegung zu solchen direkten Dienstleistungen herbeilassen und solche Arbeiten als ihrem Programm conform erachten, dann wird die von verantwortlichen Berufsbeamten geübte Armenpflege bedeutend an Erfolg gewinnen.

Zu dem Artikel in letzter Nummer: „Die Unterstützung in der Schweiz wohnhafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände“ schreibt uns aus einer schweiz. Grenzstadt ein Berufsarmenpfleger, der viel mit deutschen Armenbehörden zu verkehren hat:

Der Neuerung (daß die Heimschaffungsandrohung im Falle von Unterstützungsverweigerung durch die Heimat wiederum von der Ortsarmenbehörde ausgehen darf) ist eine sehr bescheidene Wirkung hinsichtlich der Erhältlichmachung von Unterstützungen beizumessen, sind doch die Fälle nicht vereinzelt, in welchen entgegen der Androhung der Heimschaffung durch die hierseitige maßgebende Behörde die württembergischen Landarmenpflegen nicht reagierten, sondern es darauf ankommen ließen, ob hierseits mit der Heimschaffung Ernst gemacht werde. Bauend auf unsere schweizerische Langmut, Milde und Weitherzigkeit, wird die Erhältlichmachung von Unterstützungen aus württembergischen Landen so ziemlich den gleichen Schwierigkeiten und ins Endlose gehenden Schreibereien begegnen, wie vor und nach dem Jahre 1898.

Genau dieselben Erfahrungen hat man auch in Zürich gemacht. Da ist die einzige Waffe, um uns vor solcher Ausbeutung durch ausländische Armenpflegen zu schützen, die prompte Ausschaffung in jedem Falle. Wenn eine Zeit lang einem deutschen Landarmenverband, der „trölen“ will, seine Armen ohne Zögern zugeführt werden, was ja nach dem Niederlassungsvertrag in den meisten Fällen wohl möglich ist, dann garantieren wir, wird sich dieses zugeknöpfte Wesen ändern. w.

Zürich. An der Herbstversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft in Winterthur am 8. November d. J. hielt Herr Dr. Bosphardt, Sekretär der Direktion des Innern, einen sehr bemerkenswerten Vortrag über das Thema: Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich. Seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes:

Die Frage der Kantonsfremden-Fürsorge ist zurzeit besonders im Kanton Zürich eine aktuelle; denn der Regierungsrat ist durch den Kantonsrat um der prekären Finanzlage willen eingeladen worden, zu prüfen, ob nicht der Bund um eine Subvention für diese Fürsorge anzugehen sei. — Die gesetzliche Grundlage für die Verpflegung erkrankter, und die Beerdigung verstorbener armer Kantonsfremder bildet einerseits (für Schweizer) das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 in Ausführung von Art. 48 der Bundesverfassung von 1874, anderseits (für Ausländer) kommen die bezüglichen Niederlassungsverträge in Betracht. Schon 1865 schlossen 14 eidgenössische Stände ein Konkordat, wonach Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige gegenseitig nach einem genauen Kostentarif vergütet wurden (innerhalb 3 Monaten.) Auf eine vom Bundesrat vor Erlass des Bundesgesetzes veranlaßte Umfrage bei den einzelnen Kantonen erklärten sich 15 für das Prinzip der Rückvergütung, nur 7 für das der gegenseitigen Unentgeltlichkeit. Trotzdem statuierte dann der Bundesrat in seinem Bundesgesetz die Unentgeltlichkeit, wenn Transportunfähigkeit festgestellt sei. Damit war eigentlich das überall in den Kantonen geltende Bürgerprinzip durchbrochen, und der Bundesrat begründete denn auch seinen den Wünschen der Mehrheit der Kantone zuwiderlaufenden Erlass damit, daß die Tage des Bürgerprinzips ja gezählt seien! Auch mit dem Auslande waren schon früher auf gegenseitiger Unentgeltlichkeit basierende Verträge abgeschlossen worden. In den jetzt geltenden Niederlassungsverträgen mit dem Auslande finden sich einfach betr. Fürsorge für arme Kranke dieselben Bestimmungen wie im Bundesgesetz von 1875. Damit hat die Schweiz entschieden ein sehr schlechtes Geschäft gemacht und sich eben vom Auslande übernehmen lassen. Zu fühlen bekommen das

aber die einzelnen Kantone, die die Kosten auch dieser Ausländerunterstützung zu tragen haben. Von den wenigen Kantonen, die zu dem mehrzitierten Bundesgesetz eine Vollziehungsverordnung erlassen haben, ist der Kanton Zürich in seiner Verordnung vom 4. August 1877 am weitesten gegangen: alle Kantonsfremde werden da den Gemeindegürgern gleichgesetzt (Art. 3). Die Kosten sollen aus dem Ertrag des Kantonalarmenfonds bestritten werden. Das ist aber längst nicht mehr möglich; denn die Zinsen betragen „nur“ 52,000 Fr., der Verbrauch aber für die Unterstützung v. armer Kantonsfremder über 200,000 Fr. So fließt denn der Ertrag dieses Fonds in die Staatskasse, und daraus wird der ganze Ausgabentitel bestritten.

Ueber die Praxis der Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich gibt eine von der Direktion des Innern im Frühjahr 1902 bei allen Gemeinden zum Zweck einer Revision der Verordnung von 1877 vorgenommene Enquete Auskunft. Am meisten zu tun mit dieser Art Armenpflege hatten naturgemäß die Industriebezirke, die landwirtschaftlichen Gemeinden antworteten meistens nicht und konnten auch nicht antworten. Diese Einwohnerarmenkrankenpflege besorgt in Zürich die bekannte freiwillige Armenpflege, in andern Gemeinden meistens der Pfarrer, der Gemeinderat, ein Hilfsverein. Auf Transportfähigkeit oder Transportunfähigkeit wurde keine Rücksicht genommen, sondern einfach jeder arme erkrankte Kantonsfremde verpflegt. Armenarztbewilligungen wurden nicht eingeholt nach allgemeiner Praxis, die Rechnungen wurden ohne weiteres zum Ersatz aus dem Kantonalarmenfond angemeldet und Jahre lang auch anstandslos bezahlt. Ebenso ging es mit den Hebammenrechnungen, für die im Jahre 1902 7500 Fr. bezahlt wurden. Bei Erhältlichmachung von Unterstützung für Kantonsfremde ist der Verkehr am schwierigsten mit Aargau, Luzern, Solothurn und Italien; alle berichtenden Gemeinden erteilen ihnen schlechte Noten. Nur einige wenige können sich rühmen, mit ihren Gesuchen immer Erfolg gehabt zu haben, sie schreiben das ihrer präzisen Darstellung der Verhältnisse und ihrer Rekursfreudigkeit zu.

Da die Ausgaben für arme Kantonsfremde in der Zürcher Staatsbuchhaltung unter nicht weniger als 12 Titeln gebucht werden, ist es schwierig zu sagen, wie viel den Staat diese Armenpflege eigentlich kostet. Im Jahre 1901 etwa 250,000 Fr., im Jahre 1902 218,000 Fr. (Dazu käme dann noch, was aus privaten Mitteln, von freiwilligen Hilfsvereinen, von der Schule für arme Kantonsfremde geleistet wird: wohl auch noch etwa 150,000 Fr.) Das ist viel für einen Kanton mit 434,000 Einwohnern. Mit dem Gegenrecht in andern Kantonen und im Ausland namentlich sieht es sehr windig aus. Für arme franke Schweizer im Ausland kommen die zahlreichen, teilweise auch wieder aus der Heimat alimentierten Schweizer Unterstützungsgesellschaften auf. Es darf also unbeschadet der humanen Traditionen der Landgraf einmal hart werden. Die Direktion des Innern tut ihr möglichstes, um die heimatischen Armenbehörden Kantonsfremder zur Unterstützung heranzuziehen und schreckt auch vor Ausschaffungen nicht zurück. Die Revision der Verordnung von 1877 wird ebenfalls dazu helfen, daß diese Kantonsfremdenfürsorge in vernünftigeren Bahnen geleitet wird. Das alles hat mehr Aussicht auf Erfolg als die geplante Bundessubvention, die übrigens schon 1890 Gegenstand einer nationalrätlichen, in der Folge abgelehnten Motion war. Ein Mittel, das berufen ist, in der Zukunft Erleichterung zu verschaffen, ist die einzuführende obligatorische Krankenversicherung. Darauf deutet auch der Enquetenbericht von Thalwil, der von einer Fürsorge für Kantonsfremde wenig oder nichts weiß, weil alle diese Leute als Fabrikarbeiter Mitglieder einer oder mehrerer Krankenkassen sind.

* * *

Ein höchst interessantes Bild müßte es geben, wenn wir auch von den übrigen Kantonen wüßten, wie sie das Bundesgesetz von 1875 und die Staatsverträge handhaben und wie hoch sich ihre diesbezüglichen Ausgaben belaufen. Nur wenige Armeindirektionen aus andern Kantonen haben in ihren Jahresberichten über diese Kantonsfremdenunterstützung

Angaben gemacht: die Armendirektion Bern verausgabte für **482** arme franke Kantonsfremde pro 1902 **Fr. 16,116. 35**, Waadt verpflegte pro 1902 im Kantonshospital gratis **522** Kantonsfremde (205 Schweizer und 317 Ausländer), der Verpflegungstag kam den Staat auf **Fr. 2,74** zu stehen, Genf verpflegte 1902 im Kantonshospital **2791** Kantonsfremde (1105 Schweizer und 1686 Ausländer) und in der Frauenklinik **642** Kantonsfremde (267 Schweizerinnen und 375 Ausländerinnen), Luzern wendete für **172** Kantonsfremde (92 Schweizer, 80 Ausländer) **Fr. 6912** auf, die allgemeine Armenpflege Basel unterstützte im Jahre 1902 **884** Ausländer mit ungefähr **Fr. 25,000**, Aargau endlich verausgabte für **53** Kantonsfremde im Jahre 1902 **Fr. 3087. 35**. Trotz aller Unvollständigkeit sieht man: kein Kanton ist so generös wie Zürich mit seiner Viertelmillion.

Um namentlich die Frage der Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und durch die Schweiz etwas abzuklären, wäre einmal festzustellen, was denn eigentlich das Ausland in Erfüllung der Staatsverträge tut, wie es mit der Gegenseitigkeit tatsächlich bestellt ist. Bis jetzt mußte man sich mehr oder weniger immer nur mit Vermutungen begnügen.

Wenn im Kanton Zürich Einwohnerarmenpflege ausgeübt worden ist und immer noch ausgeübt wird, als ob es kein Bundesgesetz und keine Zürch. Verordnung dazu gäbe, so ist dies wohl vielfach der Unkenntnis dieser Erlasse oder der Unkenntnis ihrer Handhabung zuzuschreiben. Das dürfte sicher noch deutlicher werden, wenn man sich einmal bei allen Armenpflegern landauf und landab erkundigen würde, wie sie Gesuche von auswärts, ihre in andern Kantonen oder im Ausland niedergelassenen armen erkrankten Bürger betreffend, zu erledigen pflegten. Wir haben es schon oft erfahren, wie man in solchen Fällen ratlos ist und zahlt, wo man von Rechts wegen niemals zahlen müßte. Es fehlt also gewiß auch etwas an der Belehrung, an der Instruktion von oben.

Das einfachste und beste schiene uns, für die Schweiz: Rückkehr zum Konkordat 1865, das auf dem Bürgerprinzip fußte, welches ja in absehbarer Zeit sicherlich nicht beseitigt werden wird; für das Ausland Kündigung der für uns einfach ruinösen Niederlassungsverträge. Bis dahin aber — und das wird ja noch manches Jahrlein sein! — halte man sich viel genauer und strenger an die einschlägigen Gesetze und Verträge, wie ja andernwärts auch, und man wird doch nicht inhuman sein, aber allerdings den Ruhm des freigebigsten Staates der Welt nicht mehr genießen! w.

— Bauma. Es mag in unserer Zeit etwas auffällig erscheinen, daß es Gemeinden gibt, welche die Erstellung neuer eigener Gemeinde-Armenanstalten in Angriff nehmen. Der Verfasser des Artikels „Zur Armenhausversorgung“ in Nr. 1 des „Armenpfleger“ hat einer an sich wohlbegründeten und jedenfalls in der Gegenwart weitverbreiteten Anschauung Ausdruck gegeben, wenn er eine Menge ernster Bedenken gegen solche Anstalten erhebt und von der Armenhausversorgung sagt, daß sie „allmählich aus der Mode komme“.

Wenn nun trotzdem die hiesige Gemeinde kürzlich dazu gelangte, für Errichtung eines Gemeindearmenhauses die einleitenden Schritte zu tun und eine starkbesuchte Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Antrag einstimmig genehmigte, so hat das seine besondern zum großen Teil lokalen Gründe, die wir hier kurz darlegen wollen.

Wir stellen in erste Linie die oft eintretende große Schwierigkeit, alleinstehende ältere Leute, z. B. Witwer oder Witwen ohne Kinder, ausgediente Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, alte Tagelöhner zc., die nirgendwo mehr ein Heim haben, angemessen zu versorgen, sei es an Privatkostorten in der Gemeinde selber oder in kantonalen Anstalten. Für Gebrechliche müssen oft sehr bedeutende Kostgelder bezahlt werden. Die kantonalen Pflegeanstalten sind bekanntlich immer überfüllt, und auch dort kostet jeder Pflegling, selbst wenn er noch arbeiten und sich nützlich machen kann, zum mindesten $4\frac{1}{2}$ —5 Fr. per Woche.

Nicht gebrechliche, noch arbeitsfähige aber arbeitscheue Elemente, Vaganten — es gibt solche, die in Winterszeit 5—6 mal hintereinander polizeilich eingebracht werden — müssen unter jetzigen Verhältnissen vorübergehend ernährt, bisweilen neu gekleidet, mit Geld versehen und schlimmsten Falls nach einigen Tagen Arrest wieder laufen gelassen werden. Irgendwelche moralische Zucht, durch Nötigung zur Arbeit, kann man auf sie nicht ausüben.

Die Armenpflege hat ferner sehr viel Not mit auswärtswohnenden Gemeindegürgern, meist jüngern Leuten, die vom leichtern Verdienst, einem bequemern, vergnügungsreichern Leben in städtischen Ortschaften angelockt und des Sparens nicht gewöhnt, bei Krankheitsfällen, Familienzuwachs zc. ungeniert die Heimatgemeinde um Hilfe anrufen. Solchen Leuten, die keiner wirksamen Kontrolle unterstellt sind und bedeutende Unterstützungssummen erfordern, kann man ohne Armenhaus nicht beikommen.

Ferner kommt in Betracht das ungemeine Anwachsen der Armenausgaben in den letzten Jahren, von zirka 12,800 Fr. im Jahr 1880 auf zirka 22,200 Fr. im Jahr 1902 — es sind hier nur die Unterstützungsgelder gerechnet —, während die Zahl der unterstützten Personen von 135 nur auf 155 gestiegen ist. Da das hiesige Steuerkapital für Armensteuern nur ein sehr geringes Wachstum aufweist, müßte die Last, wenn die Ausgaben in gleichem Maßstab fernerhin weitersteigen würden, fast unerschwinglich werden.

Aus all' diesen Gründen war schon längerher von der Wünschbarkeit, ein Armenhaus zu besitzen, die Rede; den Ausschlag gab der Umstand, daß ein für diesen Zweck sehr günstig gelegener Bauernhof mit weitem Umgelände käuflich wurde. Das Wohngebäude, für diesen Zweck umgebaut, wird 20—25 Pflinglinge aufnehmen können. Die Grundfläche der dazu gehörigen Güter beträgt insgesamt zirka 13¹/₂ Hektaren; hievon ist ein großer Teil Waldung, deren Holz von den Insassen des Armenhauses verarbeitet und zu einer Einnahmsquelle für dasselbe verwertet werden kann; das übrige Wies- und Ackerland.

Die Kaufsumme für sämtliche Liegenschaften inkl. Viehware und sonstiges Mobiliar beträgt 39,000 Fr.; für die Umbaute, samt Anschaffung sonst noch nötigen Mobiliars, sind 9500 Fr. budgetiert. Dieselbe soll im nächsten Frühjahr erstellt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die Bewirtschaftung der Güter, so viel als immer möglich, durch die Pflinglinge selbst besorgt werden soll.

Daß aus moral-pädagogischen Gründen keine Kinder aufgenommen werden, ist selbstverständlich; solche bleiben wie bisher der Privatversorgung oder, wenn nötig, der Unterbringung in Erziehungsanstalten überlassen.

L. v. W.

Wald. Auch hier ist die Errichtung eines Gemeindearmenhauses seit Jahren schon beschlossene Sache. Als dieses Frühjahr die Gemeinden des Bezirkes Hinwil sich betr. Anschluß an eine zu gründende Bezirks-Armenanstalt zu äußern hatten, da hat die Gemeindeversammlung Wald unterm 22. März 1903 mit 60 gegen 8 Stimmen für Nichtanschluß votiert und damit wiederum ihren Willen, ein eigenes Armenhaus zu erstellen, nachdrücklich kundgegeben. Der Armenhausfond beträgt gegenwärtig Fr. 35,000. Im Frühjahr 1904 sollen freiwillige Beiträge gesammelt werden. Sobald die Summe von 40—45,000 Fr. vorhanden ist, wird mit dem Bau begonnen.

— u —

Wir wissen nicht, was für Gründe für Wald maßgebend sind, am Bau eines eigenen Armenhauses festzuhalten, vermuten aber, es werden dieselben sein, die für Bauma angeführt wurden. Die Verhältnisse in den beiden Gemeinden sind ja ungefähr dieselben: die Zahl der jährlich zu unterstützenden Armen ist beinahe gleich groß. Einem Anschluß an die Bezirks-Armenanstalt mag Wald deswegen abgeneigt sein, weil sie zu weit weg an die Peripherie des Bezirkes verlegt werden soll. Da nun bei zwei räumlich nicht so gar weit von einander abliegenden Gemeinden im selben Tal das gleiche Bedürfnis zu Tage trat, wäre gewiß die Frage der Erörterung wert gewesen, ob es sich nicht lohnen würde, etwas Gemeinsames, Größeres: eine Armenanstalt für das Töftal, vielleicht etwa durch Anschluß an die Anstalt in Fischental, zu gründen, natürlich unter Beihilfe noch anderer benachbarter Gemeinden. Es ist ja doch eine Tatsache, daß nur große Armenanstalten das leisten, das für die Armen sein können, was sie sollen und daß kleine Gemeindeanstalten stets und unheilbar an vielen Uebelständen franken.

W.

Baselstadt. Man schreibt uns von wohlinformierter Seite aus Basel, daß die Ablehnung des gut begründeten Regierungsantrages auf Uebertragung der Unterstützung auch vorübergehend Unterstützungsbedürftiger an die bürgerliche Armenpflege von fast allen Männern, die mit der baslerischen bürgerlichen oder Einwohner-Armenpflege zu tun haben, also von den Fachmännern, den Leuten der Praxis, entgegen unserer Auffassung, lebhaft bedauert wurde, weil er eine absolut klare und untrügliche Scheidung der Instanzen, die jetzt fehlt, zur Folge gehabt hätte. Mit der Umgestaltung der durchaus reformbedürftigen allgemeinen Armenpflege der Stadt Basel habe diese Frage nichts zu tun.

Das vermögen wir nun aber gerade nicht einzusehen. Die Reform der allgemeinen Armenpflege soll doch nach allem, was darüber laut geworden ist, eine sehr gründliche und weitgehende sein. Man will die Unterstützungsgrundfäße anders fassen, eine ganz andere Unterstützungspraxis anbahnen, armenpolizeiliche Bestimmungen aufstellen, da gehört doch gewiß auch die Frage nach den zu Unterstützenden dazu; sollen es Niedergelassene und Bürger sein oder Niedergelassene allein? Darum meinten wir eben, diese einzelne Frage hätte nicht vorweggenommen, sondern im Zusammenhang mit den andern behandelt werden sollen und nannten es ein Glück, daß sie zurückgestellt wurde. Es wäre ja auch denkbar, daß nach einer durchgreifenden Reform der allgemeinen Armenpflege und bei genauer Unterscheidung von dauernd und vorübergehend Unterstützungsbedürftigen oder Not- und Spendarmen die jetzige Unklarheit und Kompliziertheit ganz verschwände. In Zürich behandelt die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege alle vorübergehend unterstützungsbedürftigen Zürcher — auch die auswärts wohnenden — und es ergeben sich höchst selten Anstände. w.

Literatur.

Mentona Moser, die weibliche Jugend der obern Stände. Betrachtungen und Vorschläge. Zürich Druck und Verlag von Schulthess u. Co. 1903. 32 S. Preis 80 Cts.

Was die Verfasserin in dem ersten betrachtenden Teile ihrer Broschüre über das inhaltlose und für sich und die Allgemeinheit eigentlich zwecklose Leben der weiblichen Jugend unserer obern Stände sagt, ist durchaus zutreffend und die Art, wie sie der Frauenwelt den Willen, etwas zu sein und zu bedeuten, zu stärken sucht, gewiß nicht ohne Erfolg. Von den Vorschlägen sodann aber müssen wir sagen, sie sind für unsere Verhältnisse verfehlt und verkehrt. Sie laufen nämlich darauf hinaus, der Jugend unserer oberen Stände die Teilnahme an Kranken- und Armenpflege zu empfehlen und sie zur Schulung darin auf England hauptsächlich, dann aber auch auf Deutschland hinzuweisen. „Die Ausbildung der Krankenpflegerinnen in der Schweiz ist ja noch sehr im Rückstande.“ Von unseren Diakonissen heißt es: sie haben sich durch lächerliche Gelübde binden lassen, als fromme Diakonissen ihr Leben mit harter Arbeit zu verbringen, von ihrer Familie und der ganzen Außenwelt losgetrennt. Die Verfasserin zeigt dadurch deutlich, daß sie unsere Diakonissen und Diakonissenanstalten gar nicht kennt, sich nicht einmal die Mühe genommen hat, sie kennen zu lernen; denn von lächerlichen Gelübden ist weder bei der Diakonissenanstalt Neumünster noch beim „roten Kreuz“ die Rede, oder wäre vielleicht die Eingehung der Verpflichtung, dem Herrn in den Kranken zu dienen (Neumünster) und das Gelübde der Treue, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit (rotes Kreuz) diese „lächerlichen, aus der Klosterzeit herrührenden Gelübde“? Ohne harte Arbeit aber, ohne „dienen und „sich unterordnen“ wird auch die Verfasserin nicht Krankenpflegerin sein können, sie gesteht übrigens selber: wie eine Putzfrau auf Händen und Knieen zu scheuern, habe sie lernen müssen und diese Pflicht je länger je lieber bekommen. Warum denn über die harte Arbeit der Diakonissen die Nase rümpfen? Sie leisten in der Stille Bewunderungswürdiges und haben Großes geleistet, bevor die Pflegerinnenschule da war (gegen deren Berechtigung übrigens gar nichts gesagt werden soll). Wer sind die Duzende von Gemeinbeschwestern in kleinern und größern Gemeinden? Es sind Diakonissen. Zugleich sind sie auch zu unschätzbaren Armenpflegerinnen geworden. Wir meinen doch fast, für ein solches wichtiges und selbständiges Amt inmitten einer Gemeinde, mitten im lebhaft pulsierenden Gemeindeleben, wäre auch ein Mädchen der sog. höheren Stände nicht zu gut, wenn es ihm wirklich um die Armenkrankenpflege als Beruf zu tun ist und es damit nicht nur etwas kofettieren will. Die Vorbildung kann hier so gut geschehen wie in London.

Auch die Armenpflegerin soll sich in London und Berlin ausbilden. Aber wozu denn eigentlich? Eine große Nachfrage nach Armensekretärinnen wird es bei uns nie geben können; wenn in der ganzen Schweiz etwa 4—5 Placements fänden, wäre das auch alles. Das, wozu Frauen in der Armenpflege zu gebrauchen wären, können sie schon jetzt hier in der Heimat lernen (siehe vorn: die sogen. Settlementsbewegung) und viele haben es auch bereits erlernt. Andere wollen rechte Armenpflege sich nicht aneignen, dilettantenhaft sich etwas damit beschäftigen, etwas Wohltätigkeitssport treiben, das ist alles und gerade das Aller schlimmste. Eine Verpflanzung der Settlements auf unsern Boden (siehe vorn), auf die es die Verfasserin scheint abgesehen zu haben, geht vollends nicht. Das Settlement trägt durchaus sozialen Charakter, es ist ein in den Armenvierteln der modernen Riesenstädte etabliertes Zentrum sozial höher stehender Männer und Frauen zur Anbahnung einer Annäherung zweier sonst geschiedener Volksklassen, zur Emporhebung der einen durch die andere. Wo fänden sich bei uns solche Verhältnisse, wo solche Armenviertel, wo kämen bei uns nicht die verschiedenen Stände alltäglich mit einander in Berührung? Der gegenseitige Kontakt ist schon hergestellt und braucht nicht mehr künstlich herbeigeführt zu werden.

Wir möchten also Fr. Moser den Rat geben, unsere Verhältnisse und Einrichtungen zunächst etwas näher kennen zu lernen, bevor sie in Zukunft ihre Vorschläge kundgibt, mit den vorhandenen Möglichkeiten zu rechnen und Organisationen, denen wir den allergrößten Dank schulden und die unserem Volke lieb sind, nicht kühn in die Rumpelkammer zu werfen. w.